

– 0x08 graphic: StrangeNoGraphicData –  
Hettenbach Langer Haberecht

– 0x08 graphic: StrangeNoGraphicData –  
Rechtsanwälte Steuerberater

Landgericht		Heilbronn	
-	Stafvollstreckungskammer		-
Wilhelmstr.			8
74072		Heilbronn	
<b>vorab</b>	<b>per</b>	<b>Fax:</b>	<b>07131/64-3040</b>

Antrag auf gerichtliche Entscheidung  
des Gefangenen Klaus Ludwig, JVA Schwäbisch-Hall

über seine Beschwerde vom 23.05.2006 gegen die Habnahme der Zeitschrift „Hanf Journal“ zu den Effekten des Gefangenen, abschlägig beschieden am 30.05.2006 GBNr. 30/2005

Der Gefangene begehrt die Aushändigung der bereits zu den Effekten genommenen Ausgaben der Zeitschrift „Hanf Journal“ und die zukünftige sofortige Aushändigung weiterer eingehender Ausgaben der o.g. Zeitschrift.

Die Zeitschrift ist nicht über den Postzeitungsvertrieb verfügbar. Sie wird jedoch vom Herausgeber im jährlichen Abonnement vertrieben. Der Gefangene bekommt die Zeitschrift als Geschenk von der „Grünen Hilfe“. Sie soll seiner umfassenden Information über Cannabis als Medizin dienen, da er mit dem aus Faserhanf hergestellten Medikament „Dronabinol“ behandelt wird.

Die Versagung der Aushändigung der Zeitschrift verletzt den Beschwerdeführer in seinem Recht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Die Informationsfreiheit schützt sowohl das aktive Handeln zur Informationsbeschaffung als auch die schlichte Entgegennahme von Informationen (BVerfGE 27, 82ff.).

Die o.g. Zeitschrift ist eine allgemein zugängliche Informationsquelle, da sie dazu geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen. (BVerfGE 27, 83). Jedermann kann die Zeitschrift vom Herausgeber beziehen.

Ungehindert ist das Informationsrecht erst dann, wenn es frei von rechtlicher oder tatsächlicher Abschirmung, Behinderung oder auch nur Verzögerung wahrgenommen werden kann (BVerfGE 27, 98ff.). Der Verweis auf ein einzelnes, in der Anstalt angeblich vorhandenes Buch, das der Gefangene auf Antrag einsehen dürfe, kann dem Recht auf Informationsfreiheit nicht genügen. Hinzu kommt noch, dass gerade in dem noch wenig erforschten Bereich der Medizin aus Hanf eine einzelne Fachmeinung

als Information nicht ausreichen kann. Darüber hinaus kann ein vorhandenes Buch keinerlei Auskunft über neuere Forschungsergebnisse und die zukünftige Entwicklung bringen.

Der Hinweis im Beschwerdebescheid, dass die Zeitschrift der Resozialisierung des Gefangenen selbst und aller seiner Mitgefangenen entgegenstehen würde, kann nicht nachvollzogen werden. Ebenso erschließt sich diessseits die Gefahr für die Sicherheit in der Anstalt nicht.

Wäre dem so, würde jener Resozialisierung und der Sicherheit in der JVA die medikamentöse Behandlung des Gefangenen mit THC ebenso entgegenstehen.

Alles in allem ist der Beschwerde des Gefangenen stattzugeben und sind ihm die Ausgaben des Hanf Journals auszuhändigen.

Hettenbach

- Rechtsanwalt -